

(Gesetzesstand: 1.7.2022)

Leistungen für Bildung und Teilhabe, Schulbücher und digitale Endgeräte

Leistungen für Bildung und Teilhabe - was ist das und wie kam es dazu?

Im Jahr 2010 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelsätze für Erwachsene und Kinder für verfassungswidrig erklärt.

Die Richter*innen kritisierten in ihrem Urteil u.a., dass bei der Bestimmung der Regelsatzhöhe der zum menschenwürdigen Leben notwendige spezifische Bedarf von Kindern überhaupt nicht ermittelt werde. Das Existenzminimum umfasse neben dem reinen Überleben auch ein „Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“.

Aufgrund dieses Urteils sah sich die damalige Bundesregierung von CDU und FDP gezwungen, Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) einzuführen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres zusätzlich zum Regelsatz beanspruchen können.

Die BuT-Leistungen sind seitdem mehrfach verbessert worden. Geblie-

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) - was ist das?

Wer kann überhaupt BuT-Leistungen bekommen?

Wo kann man BuT-Leistungen beantragen?

Übersicht über die verschiedenen Leistungen:

Leistungen für Schulbedarf - Klassen-, Kurs- und Kitafahrten – gemeinschaftliches Mittagessen – Schülerbeförderung – Nachhilfe - Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche (Sport, Geselligkeit, Musik, usw.)

Schulbücher

Laptop o.a. digitale Endgeräte

In welcher Form wird die Leistung erbracht?

Was wäre besser als „BuT“? Was fordern wir stattdessen?

Rechtsquellen und weitere Informationen

Rat und Hilfe

Wer kann überhaupt „BuT“ bekommen?

Zunächst einmal können alle, die bedürftig im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuchs sind, also Alg II (Hartz IV) beziehen, BuT-Leistungen bekommen. Ferner auch diejenigen, die eine andere Art von Grundsicherung oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch beziehen.

„BuT“ ist aber nicht nur eine geringe Ergänzung zur schwachen „Stütze“ und zu den noch schwächeren Leistungen für Asylbewerber*innen.

Zur Zielgruppe gehören vor allem auch einkommensschwache Familien mit Anspruch auf Wohngeld und/oder Kinderzuschlag (KIZ) – eine weitere, wenig bekannte und daher selten in Anspruch genommene Sozialleistung.

Wohngeld und KIZ können wir hier aus Platzgründen nicht behandeln.

Weitere Infos dazu findest Du auf unserer Homepage (www.erwerbslos.de) unter der Rubrik „Recht praktisch“ in den E-Rundbriefen Nr. 3 (Wohngeld) und Nr. 4 (KIZ).

Wo kann man „BuT“ beantragen?

Nur Asylbewerber*innen und Empfänger*innen von Sozialhilfe oder (u.U.) Grundsicherung im Alter oder Erwerbsminderungsrente müssen

„recht praktisch“ ...

...ist ein Projekt der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS).

Es wird gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung** 



ben ist jedoch die Tatsache, dass die Leistungen immer noch allenfalls ein Tropfen auf den heißen Stein darstellen. Ebenso gilt, dass das „BuT“ ein Bürokratiemonster ist und dass viele Betroffene gar nicht wissen, was ihnen zusteht. Letzterem wollen wir im Folgenden begegnen.



überhaupt einen Antrag beim jeweiligen Leistungsträger stellen. Für alle anderen gilt:

Wer Alg II, Kiz oder Wohngeld bekommt, der braucht „BuT“, anders als früher, nicht extra zu beantragen (mit einer Ausnahme, nämlich Nachhilfeunterricht s.u.). Der Antrag auf die jeweilige Basis-Leistung soll ab dem 01.08.2019 auch den BuT-Antrag automatisch mit umfassen.

Was ist drin in dem Paket?

a.) *Bildungsleistungen für Schüler/innen allgemein- oder berufsbildender Schulen, die jünger als 25 Jahre alt sind (keine Azubis):*

• **Kosten für Schülerbeförderung**

zur nächstgelegenen Schule des gewählten Typs, falls das notwendig ist. Dies bedeutet beispielweise, dass Schüler*innen einer Waldorfschule oder eines Musikgymnasiums nicht auf eine näher gelegene Regelschule verwiesen werden können. „Falls notwendig“ bedeutet zunächst, dass der Schulweg so lang sein muss, dass er nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewältigt werden kann. Das ist insbesondere altersabhängig, daneben aber auch von möglichen gesundheitlichen Beschränkungen des Kindes. Außerdem werden die Kosten für die Schülerbeförderungen nur dann aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes übernommen, wenn betroffene Schüler*innen keinen Anspruch auf Schülerbeförderung nach dem jeweiligen Recht des Bundeslandes haben, in dem sie leben.

• **Leistungen für Schulbedarf:** Damit sollen alltägliche Kosten des Schulbedarfs wie z.B. Schulranzen, Taschenrechner, Turnbeutel und Sportzeug, Geodreieck sowie Hefte, Füller, Stifte, Radiergummi u.ä. finanziert



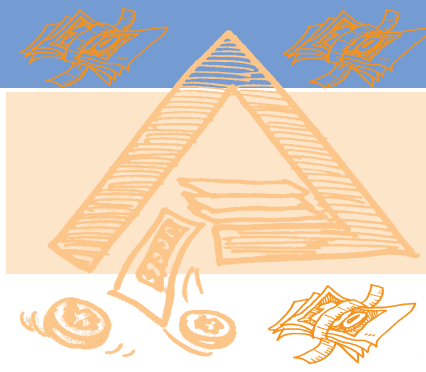
werden können. Im Jahr 2022 betragen diese Leistungen 156 Euro pro Schuljahr, wobei das Jobcenter, das Sozialamt oder ein sonstiges Amt der Stadt- oder Gemeindeverwaltung 104 Euro zum 1. August und 52 Euro zum 1. Februar auszahlt. Die Leistungshöhe wird jährlich neu bestimmt.

Das Jobcenter oder die Wohngeldstelle sollen beispielsweise die Leistungen für den Schulbedarf von sich aus auszahlen, sofern der zuständi-

gen Behörde für den bzw. die Schüler*in ein Schulnachweis für den jeweiligen August- oder Februarmonat vorliegt. Asylbewerber*innen und Menschen, die Sozialhilfe oder andere laufende Leistungen nach dem SGB XII beziehen, müssen selbst aktiv werden und einen Antrag stellen, für den sie auch eine Bescheinigung benötigen, dass das Kind, für das Leistungen beantragen werden, zurzeit im Inland zur Schule geht.

Die Leistungen für den Schulbedarf stellen eine Pauschale dar, mit der alle entsprechenden Schulbedarfskosten abgedeckt sein sollen. Diese Pauschale kann nicht zurückgefordert werden,





wenn z.B. im September der Leistungsbezug etwa von Alg II endet.

• **Kosten für eintägige Schul-, Kita- und Vorschulausflüge sowie für mehrtägige Klassenfahrten:**

Der Anspruch besteht in Höhe der tatsächlichen Kosten, sofern der Bedarf anders nicht getragen werden kann. Ein Anspruch besteht immer dann, wenn die Fahrt bzw. der Ausflug im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfindet.

Umfasst sein können also auch z.B. Kurs- oder Projektfahrten, sofern sie im Rahmen und der Verantwortung der Schule stattfinden. Es gibt auch keine Begrenzung für Klassenfahrten etwa auf das Gebiet des Bundeslandes oder das Staatsgebiet Deutschlands.

Ein eigenständiges Prüfungsrecht darüber, ob eine Fahrt angemessen und sinnvoll ist, steht dem Jobcenter oder den anderen Leistungsträgern schlicht nicht zu.

• **Kosten für gemeinschaftliches Mittagessen:** Das gilt für das Essen in Gemeinschaftsräumen wie z.B. Kantinen, sofern dieses von der Schule oder einer Tageseinrichtung angeboten wird. Ein früher zu zahlender Eigenanteil ist inzwischen entfallen.

• **Kosten für Lernförderung:** Damit ist nicht nur Nachhilfe gemeint, mit der ein „Sitzenbleiben“ des Kindes verhindert werden soll. Es geht vielmehr um alle Fördermaßnahmen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, die dazu dienen können, dass das Kind ein ausreichendes Lernniveau erreicht (gerade auch in Schlüssel-fächern wie Deutsch und Mathematik). Voraussetzung dafür ist, dass

die Schule den Förderbedarf bescheinigt. Das geht in der Regel nicht, wenn es sich einfach nur um zusätzliche Angebote z.B. für Musik oder Sport handelt.

Eine Kostenübernahme für die Nachhilfe muss extra beantragt werden.

b.) Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche bis 18:

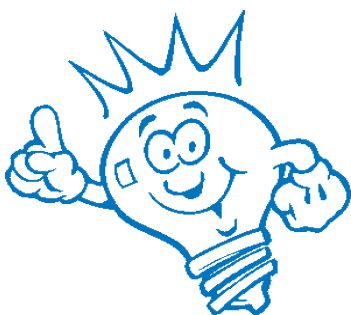
• **Mindestens 15 Euro monatlich für außerschulische Aktivitäten** in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Ge-

selligkeit, Kunst- und Musikunterricht und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie Freizeiten.

Die Leistungen können als Geldleistung, als Gutscheine oder in Direktzahlung erbracht werden.

Darüber hinaus können das Jobcenter oder andere Leistungsträger auch die Kosten für Ausrüstungsgegenstände, also z.B. Sportkleidung oder Leihgebühren für ein Musikinstrument, übernehmen.

Im Einzelfall können ebenso Fahrtkosten übernommen werden.



Schulbücher

Schulbücher gehören nicht zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe. In vielen Bundesländern sehen deren schulrechtliche Bestimmungen eine vollständige Lernmittelfreiheit durch unentgeltliche Ausleihe von Schulbüchern vor.

Das gilt jedoch nicht in allen Bundesländern. Mancherorts müssen Schüler und Schüler*innen bzw. deren Eltern daher erhebliche Kosten für nicht ausleihbare Bücher und Arbeitshefte selbst aufbringen (z.B. in Niedersachsen) oder aber alle Kosten aufbringen, die einen bestimmten Betrag überschreiten (z.B. in Berlin Kosten, die 100 Euro überschreiten).

Deswegen hat das Bundessozialgericht im Jahr 2019 entschieden, dass Kosten für im Unterricht verlangte Schulbücher, die die Schüler*innen selbst kaufen müssen, durch das Jobcenter als Härtefallmehrbedarf zu übernehmen sind.

Mittlerweile steht das so auch in § 21 Abs. 6 der Grundsicherung für Erwerbsfähige (SGB II) bzw. für den Bereich der Sozialhilfe u.a. Leistungen nach SGB XII in dessen § 30 Abs.9. Soweit Schüler*innen aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder damit gleichstehenden Arbeitsheften haben, sind diese als Mehrbedarf anzuerkennen.

Dafür muss beim Jobcenter oder beim Sozialamt jeweils ein gesonderter Antrag gestellt werden, dem am besten schon eine Kopie der an der jeweiligen Schule benötigten Buchtitel beigelegt ist.

Dieser Antrag ist beim Jobcenter auch möglich, wenn der Haushalt nicht Alg II, sondern Wohngeld oder Kinderzuschlag bezieht und weiter beziehen will.



Laptops u.a. digitale Endgeräte

Nach einer bisher bis zum 31.12.2022 geltenden Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 Abs. 6 SGB II müssen die Jobcenter Kosten für digitale Endgeräte wie Laptop, Tablet oder Drucker samt Erstbeschaffung von Patronen als Zuschuss übernehmen.

Dies gilt bis zu einem Wert von 350 Euro je Schüler*in. Voraussetzung dafür ist laut der Weisung („FW digitale Endgeräte“), dass die geltend gemachte Ausstattung mit digitalen Endgeräten für die Teilnahme am corona-bedingten Distanz-Schulunterricht erforderlich ist.

Der Bedarf darf außerdem nicht anderweitig gedeckt werden können, also beispielsweise durch Geräte, die die Schule bzw. der Schulträger zur Verfügung stellt.



In welcher Form wird die Leistung erbracht?

Die Leistungen für den Schulbedarf (jährlich aktuell 156 Euro) und für die Schülerbeförderung werden auf jeden Fall in der Form von Geld erbracht, also normalerweise aufs Konto überwiesen.

Alle anderen Leistungen können als Sachleistung erbracht oder per Gutscheine (ggf. Chipkarte) abgedeckt werden. Es ist den Kommunen aber inzwischen freigestellt, auf diese umständlichen und diskriminierenden, oft auch teuren und wenig effizienten Methoden zu verzichten und außer der Lernförderung sämtliche Leistungen in Form einer Geldleistung zu erbringen,.

Genau dies fordern wir gemeinsam mit vielen anderen Erwerbsloseninitiativen im Bündnis „AufRecht bestehen“! Die Behauptung, die Eltern würden das Geld womöglich nicht für die Kinder ausgeben, sondern selber verbrauchen, ist ideologischer Unfug und längst widerlegt.

Was wäre besser als „BuT“? Was fordern wir stattdessen?

Ursprünglich wurde das Paket 2011 eingeführt, weil das Bundesverfassungsgericht festgestellt hatte, die Kinderregelsätze seien mangelhaft. Statt dem Mangel jedoch abzuhelpfen, wurde das Bürokratiemonster „BuT“ eingeführt – wovon die Kinder viel weniger haben.

Das „BuT“-Paket muss unserer Ansicht nach stattdessen fest in die Regelsätze für Kinder eingebaut werden.

Diese müssen zudem neu bemessen und deutlich erhöht werden (noch stärker als die ebenfalls nicht ausreichenden Regelsätze für Erwachsene).

Darüber hinaus wird es immer Fälle geben, die sich nicht schematisch erfassen und pauschalieren lassen – dann sind Einmal- und Sonderbedarfe erforderlich. Diese sind auch nicht



nur in Corona-Zeiten erforderlich. Die aktuelle Regelung zur Anschaffung von Computern und notwendigem Zubehör in Zeiten der Corona-Pandemie ist daher zu entfristen und die Obergrenze für den Anschaffungswert sollte von 350 auf 500 Euro erhöht werden.

Rechtsquellen und weitere Informationen

Es ist schwer, das Dickicht möglicher Hilfeleistungen zu durchblicken – und noch schwerer, den Papierkrieg mit den Ämtern erfolgreich zu bewältigen. Daher geben wir hier einen Überblick und ein paar Hilfestellungen. Rechtsgrundlagen sind §§ 19, § 21 Abs. 6a, 28-30 SGB II, § 5a Alg II-VO, § 30 Abs. 9 und 34 SGB XII und § 6b BKKG.



Rat & Hilfe

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie weitere Infos zu Hartz IV stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de.

- Dort kann man auch einen genaueren Vergleichsrechner (Hartz IV oder Wohngeld) auf Excel-Basis bestellen (Preis: 30 Euro).

- Unter dem Reiter „Recht praktisch“ findet man dort auch weitere Hinweise beispielsweise zum Wohngeld (E-Rundbrief Nr. 3) und zum Kinderzuschlag (E-Rundbrief Nr. 4).

- Internetberatung für Erwerbslose und Geringverdiener von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de sowie www.verdi-aufstockerberatung.de.

- Auch einen Link „Fachbücher für Erwerbslose“ findet sich auf unserer Homepage – hier wäre besonders der Leitfaden zum Arbeitslosengeld II von Bedeutung.

- Die Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg hat auf ihrer Homepage außerdem auf der Startseite ihrer Homepage Musteranträge für die Übernahme von Schulbuchkosten in verschiedenen Sprachen zum Herunterladen bereitgestellt: <https://www.alsozentrum.de/archiv/beitrag/kampagne-zu-schulbuchkosten.html>

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthenner, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, Tel.: 030/86876700. Text: Rainer Timmermann. Fotos: Rainer Timmermann (2); Marina Tihen (das Foto mit dem jungen Klavierspieler - Abdruck mit freundl. Genehmigung).